

Intelligenz

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 82.

1840.

Dienstag,

13. October.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Verleger und verantwortlicher Redakteur F. W. Fischer.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Horb.
Da häufig die Wahrnehmung gemacht wird, daß von Gemeinden und Privaten den ihnen vermöge der Wegordnung v. J. 1808 und anderer Gesetze und Verordnungen obliegenden Leistungen und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die ihre Markungen durchziehenden Straßen des Staats auf eine mangelhafte, unzumutbare, die öffentlichen Interessen gefährdende und verletzende Weise nachgekommen wird, indem z. B. das Reinigen der Chauffeegräben und der Dohlen und Durchlässe nicht rechtzeitig und nicht so oft, als es das Bedürfnis erfordert, geschieht, durch stilles Abschabiren der Böschungswand gegen die Straße letztere geschmälert, durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit bei Reinigung der Dohlen und Durchlässe dieselben beschädigt, die Bäume oft in einer zu geringen Entfernung von der Straße und in einer auch im Uebrigen nicht entsprechenden Art gesetzt und später ausgelichtet und hoch gezogen, die Güter-Brückchen und Abfahrten von den Staatsstraßen in einer diesen zum Nachtheil erreichenden Weise angelegt und unterhalten werden; so wird in Gemäßheit hohen Ministerial-Erlasses vom 29. August den Ortsvorstehern aufgegeben, ernstlich daran zu seyn, daß die Gemeinden und Privaten ihren diesfälligen Verbindlichkeiten stets unzumutbar und in einer dem Zweck entsprechenden den Straßen zuträglichen Weise nachkommen, wobei bemerkt wird, daß die Reinigung der Chauffeegräben den Wegknechten

der betreffenden Distrikte gegen eine angemessene Belohnung übertragen werden sollte.
Den 11. October 1840.

K. Oberämter,
Schubart, Kapp, Demus, A. B.

Oberamt Nagold.

Nagold. Auf Ansuchen der Ortsvorsteher werden hienach die gesetzlichen Bestimmungen vom 14. Juli v. J. und die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 27. Januar d. J. in Betreff der Benutzung der Kunststraßen durch Fuhrwerke auf diesem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Bei Fuhrwerken jeder Art, welche auf Staats- und anderen kunstmäßig gebauten Straßen gebraucht werden, müssen
 - 1) die Radbeschläge, (die auf den Radfelgen aufgelegten Metallkreise) eine ganz ebene Oberfläche haben, und
 - 2) die Köpfe der Radnagel oder Schrauben so eingelassen seyn, daß sie über die Oberfläche des Reifs nicht vorstehen. Jedoch dürfen Radbeschläge, deren Oberfläche durch den Gebrauch an den Kanten abgenützt ist, fortbin benützt, auch zur Zeit des Glatteises Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben angewendet werden.
- 2) Bei gewerbsmäßig betriebnem Frachtfuhrwerk, welches die Kunststraßen befährt, muß die Breite der Radfelgen folgende seyn:
 - 1) bei zweiräderigen Wagen
 - a) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren mindestens vier



- Zoll rheinischen oder drei und drei Fünftel Zoll württembergischen —,
- b) mit einer Bespannung von drei oder mehr Zugthieren mindestens 6 Zoll rheinischen oder fünf und zwei Fünftel Zoll württembergischen — ;
- 2) bei vierräderigen Wagen
- a) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren mindestens vier Zoll rheinischen oder drei und drei Fünftel Zoll württembergischen —,
- b) mit einer Bespannung von fünf oder mehr Zugthieren mindestens sechs Zoll rheinischen oder fünf und zwei Fünftel Zoll württembergischen Maaßes.
- Als gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, auf welches die Bestimmungen des Art. 2 hinsichtlich der Radfelgenbreite Anwendung finden, ist dasjenige Lastfuhrwerk (im Gegensatz des Handererfuhrwerks) anzusehen, bei dessen Betrieb der Zuländer nach dem bestehenden Gesetz der Gewerbesteuer unterliegt.
- 3) Bei Postwagen ist eine Radfelgenbreite von mindestens zwei und einem halben Zoll rheinischen oder zwei und ein Fünftel Zoll württembergischen Maaßes erfordert.
- 4) Zweiräderige Fuhrwerke jeder Art dürfen nicht mit mehr als vier, und vierräderige jeder Art nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht.
- In obiger Zahl von Zugthieren sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welche wegen Ansteigung der Straße oder wegen vorübergehender Umstände zum Vorspann nothwendig werden.
- 5) Die Uebertretung der Bestimmungen des Art. 1 wird mit einer Strafe von drei Gulden, die der Art. 2, 3 und 4, wenn die zulässige Zahl von Zugthieren nur um Ein Stück überschritten ist, mit derselben Strafe, bei größerer Ueberschreitung mit einer Strafe von vier bis sechs Gulden gerügt.
- Diese Strafbestimmungen kommen in Anwendung, wenn bei einem Fuhrwerke auch nur Einem Rade die vorschristmäßige Beschaffenheit mangelt.
- Dem Anbringer fällt die Hälfte der erkannten Strafe zu.
- Zur Abmüdung der Uebertretungen der

Art. 1, 2, 3, 4, des Gesetzes sind die Ortsvorsteher, und so weit die verwirkte Strafe ihr Strafmaaß übersteigt, die Gemeinderathe ermächtigt.

6) Der Uebertreter darf seine Reise mit dem vorschristwidrigen Fuhrwerk nur bis zur nächsten auf seinem Wege gelegenen Oberamtsstadt fortsetzen, und von dort aus ist ihm, ebenso wie in dem Falle, wenn er in einer Oberamtsstadt angehalten worden ist, nur die Rückreise auf dem von dem inländischen Ausgangspunkt oder der Landesgrenze her gemachten Wege gestattet.

Dem bestrafte Uebertreter ist, wenn er den vorschristwidrigen Zustand seines Fuhrwerks nicht im Strafort verbessert, sondern zuvor noch mit letzterem die in Art. 6 des Gesetzes gestattete Reise machen will, zu diesem Zweck von der Strafbehörde ein Zeugniß auszustellen, welches die Verfehlung und die deshalb erkannte Strafe, die Zeit des Strafserkenntnisses, die erkennende Behörde, so wie den Weg, den das Fuhrwerk vor der Ausbesserung des vorschristwidrigen Zustandes vom Strafort aus zurücklegen darf, zu bezeichnen hat.

Den 12. October 1840.

K. Oberamt,
Schubart, A.B.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holzverkauf.] Da am 23. d. M. im Revier Hoffstett unter den bekannten Bedingungen im Kronwald Herrenberg: 31 Stämme Langholz vom 30ger bis 60ger, und im Kronwald untern Schindelhardt: 155 Stämme Langholz vom 30ger bis 50ger, wiederholt zum Aufstreich gebracht werden, so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Zusammenkunft auf der Baiermühle stattfindet und der Verkauf

Morgens 9 Uhr im Herrenberg beginnt.

Den 7. October 1840.

K. Forstamt,
von Seutter.



Alpirsbach, Altenstaig und Dornstetten. [Käufliche Ueberlassung der Gefällfrüchte an die Lieferungspflichtigen.] Höchster Anordnung zu Folge soll die Bezahlung der Zehent- und Gältfrüchte in soweit begünstigt werden, als der eigene Bedarf der Cameralämter es gestattet; was den Lieferungspflichtigen mit folgenden weitem Bestimmungen zu eröffnen ist.

- 1) In der Regel werden die Geldansätze für die Fruchtschuldigkeiten nach dem Durchschnitte der Preise auf der nächsten betreffenden Schranne innerhalb des Vierteljahrs vom 1. Nov. bis 1. Febr. bestimmt; sollte hingegen ein Lieferungspflichtiger die augenblickliche Bezahlung vorziehen, so werden die cursirenden mittlern Schrankenpreise dem Verkaufe zu Grund gelegt.
- 2) Die Schultheißämter haben die Entschliessungen der Lieferungspflichtigen für die eine oder die andere Art dieser Preisregulirung, so wie über die Quantität und Gattung der Früchte, welche in Geld berichtet werden wollen, längstens bis den 1. November an die unterzeichneten Stellen einzusenden.
- 3) Die Gält einer Erdgerei muß entweder ganz in natura geliefert, oder ganz bezahlt werden.
- 4) Denjenigen Gefällpflichtigen, welche auf der Tenne abzuliefern haben, werden verhältnißmäßig geringere Preise angesetzt, als denjenigen, welche frei auf den Kasten zu liefern haben.
- 5) Der letzte Zahlungstermin ist der 31. März 1841.
- 6) Werden die Früchten in Geld be-

richtet, so darf kein Messgeld an die Kastenknechte bezahlt werden.

Den 5. October 1840.

K. Cameralämter,

Alpirsbach, Altenstaig und Dornstetten.

Schömburg, Oberamts Freudenstadt. Der Stiftungsrath verkauft am Freitag den 23. Oct.

in dem Wirthshause zum Ewren ein Quantum Holz aus dem Heiligenwald, bestehend in 128 Stämmen verschiedener Sorten, darunter einiges Gemeinholz und gefremdte Waare, Messholz und vorzüglich 60 Stämme Holländer Holz, nebst 30 Buchen Nugholz.

Den 8. October 1840.

Stiftungsrath.

Egenhausen, Oberamts Nagold. [Verkauf auf den Abbruch.] Das alte Schulhaus dahier wird auf den Abbruch verkauft, dasselbe ist 54' lang und 34' breit, wovon noch viel starkes und brauchbares Holz zum Bauen nutzbar verwendet werden kann, mit Ausnahme der Dachziegel.

Die etwaigen Liebhaber hiezu wollen sich am

Mittwoch den 21. October d. J.

Vermittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einfinden.

Den 8. Octbr. 1840.

Für den Gemeinderath,
Schultheiß Baur.

Egenhausen, Oberamts Nagold. Die Gemeinde dahier baut im nächsten Frühjahr an das Schulhaus.

Nach dem Miß und Ueberschlag betragen die Kosten:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 1) Maurer- und Steinhauerarbeit | 555 fl. 29 fr. |
| 2) Verputz- und Gypsarbeit | 161 fl. 12 fr. |
| 3) Zimmerarbeit | 650 fl. 50 fr. |
| 4) Schreinerarbeit | 319 fl. 54 fr. |
| 5) Glaserarbeit | 137 fl. 18 fr. |



6) Schlosserarbeit . . .	242 fl. 42 fr.
7) Hafnerarbeit . . .	10 fl. —
8) Guss Eisen . . .	84 fl. —
9) Pflastererarbeit . . .	25 fl. —

Zusammen 2186 fl. 25 fr.

Die Altkordslustigen haben sich mit Tüchtigkeits-, Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen am

Mittwoch den 28. October als am Simon und Judäfeiertag Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einzufinden, wo sie die weiteren Bedingungen vernehmen werden. Die Herren Ortsvorsteher sind gebeten, Gegenwärtiges ihren Amtsuntergebenen gefälligst bekannt zu machen.

Den 9. October 1840.

Für den Gemeinderath, Schultheiß Baur.

Spielberg, Oberamts Nagold. [Gefundenes.] Es ist zwischen Spielberg und Pfalzgrafenweiler ein Regenschirm gefunden worden, der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Einrückungs-Gebühr bei der unterzeichneten Stelle in Empfang nehmen.

Den 8. October 1840.

Schultheiß Hauser.

Hohdorf, Oberamts Freudenstadt. [BauAltkord.] Die hiesige Gemeinde will im Laufe nächsten Sommers 1841 ein neues Schulhaus bauen.

Zu dieser Abstreiche-Verhandlung wird Samstag der 24. October 1840 festgesetzt, wozu die Liebhaber Morgens 10 Uhr in das dortige Wirthshaus eingeladen werden. Nach dem Ueberschlag beträgt:

Grabarbeit . . .	36 fl.
Maurer- und Steinhauerarbeit	807 fl.
Gyps- und Bestcharbeit . . .	123 fl.
Zimmerarbeit . . .	445 fl.
Bauholzlieferung . . .	701 fl.
Schreinerarbeit . . .	352 fl.
Glaserarbeit . . .	142 fl.
Schlosserarbeit . . .	178 fl.
Hafnerarbeit . . .	8 fl.
Weisfuhr der Baumaterialien	510 fl.

Denjenigen Herrn Ortsvorsteher, denen dieses Blatt amtlich zukommt, werden ersucht, Vorstehendes den in ihren Orten befindlichen Handwerksleuten mit dem Bemerken bekannt machen zu lassen, daß sich die Altkordslustigen mit Tüchtigkeits- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 10. October 1840.

Aus Auftrag des Gemeinderaths, Werkmeister Wälde.

Effringen, Oberamts Nagold. [Liegenschafts-Verkauf.] Gegen den hiesigen ledigen Maurer Conrad Stradinger ist wegen eingelagter Schulden Real-Execution erkannt und deswegen zum Verkauf ausgesetzt:

- 1/2 Viertel Krautland,
- 1 1/2 Viertel Steinbruch theils mit Holz bewachsen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet statt den 16. d. M.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. October 1840.

Schultheiß Seeger.

Effringen, Oberamts Nagold. [Haus-Verkauf.] Gegen den hiesigen Bürger Michael Findling, Kessler, ist wegen eingelagter Schulden Real-Execution erkannt und deswegen zum Verkauf ausgesetzt:

Ein zweistöckiges Wohnhäuse.

Die Verkaufs-Verhandlung findet statt den 16. d. M.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dasselbe einstweilen bei dem Gemeinderath Nicolaus angekauft werden kann.

Schultheißenamt, Seeger.





Wiesenstein, Oberamts Horb. [Schafwaide-Verpachtung.] Die 150 Stück ertragende Sommerschafwaide dahier wird am Dienstag den 20. October Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause auf ein oder 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich mit Vorbehaltung der Ratification verpachtet werden. Die Liebhaber mögen sich mit Vermögenszeugnissen versehen bei der Verhandlung einfinden, wo die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Den 5. Octbr. 1840.

Schultheiß Steimle.

Börstingen, Oberamts Horb. [Verpachtung der Schafwaide und Winterung.] Am Mittwoch den 21. October d. J.

Nachmittags 1 Uhr wird zu Börstingen die dortige Schafwaide zu 120 Stück für das Jahr 1841, so wie die Schafwinterung pro 18⁴⁰/₄₁ zu welcher der Futterertrag von 10 Morgen Thalwiesen, der Heuzehnten von 30 Morgen Wiesen und 500 Bund Stroh gegeben wird, verpachtet; wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Weitenburg den 5. October 1840.

Freiherrl. von Köfler'sches Rentamt.

Kohrdorf, Oberamts Nagold. (Schafwaideverleihung.) Die hiesige Schafwaide, welche 100 Stück ernährt, wird am

Montag als den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr dahier auf dem Rathhaus auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Unbekannte sich mit Prädikats- und

Vermögenszeugnissen zu versehen haben, und auf oben erwähnte Stunde sich einfinden wollen.

Den 6. October 1840.

Aus Auftrag des Gemeinderaths, Schultheiß Gauß.



Salzstetten, Oberamts Horb. [Schafwaideverleihung.] Da die der Gemeinde Salzstetten zuständige Sommerschafwaide, die 180 Stück erträgt und bis Martini d. J. der bisherige Pacht zu Ende geht, so wird solche wieder am

Montag den 19. October d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Salzstetten auf künftige 3 Jahre bis Martini 1845 verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Ebbliche Stadt- und Ortsvorsteher werden ersucht, dieses öffentlich und zeitlich bekannt zu machen.

Den 5. October 1840.

Auf Beschluß des Gemeinderaths, Ortsvorstand.

Nfrondorf, Oberamts Nagold. [Geld auszuliehen.] Bei der Gemeindepflege liegen gegen gesetzliche Versicherung 150 fl. zum Ausleihen parat.

Den 30. Septbr. 1840.

Gemeindepfeger KENZ.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. [Dang-Gesuch.] Es wird ein Wagen guter Dung gesucht in der Nähe. Ausgeber dieses sagt wo?

Den 12. October 1840.

Magold. Es sind gegen gesetzliche Sicherheit sogleich 100 fl. auszuleihen. Wo? sagt Ausgeber dieses Blatts.

Den 9. October 1840.

Unterjettingen, Oberamts Herrenberg. Der Unterzeichnete verkauft im Wege des öffentlichen Aufstreichs gegen baare Bezahlung

ungefähr 23 Centner Heu und 150 Bund Stroh.

Liebhaber wollen sich

Montag den 19. d. Mts.

Mittags 1 Uhr

bei Gassenwirth Kentschler einfinden.

Den 10. October 1840.

Michael Teufel,
Schuhmacher.

Unterjettingen, Oberamts Herrenberg. [Haus-, Scheuer- und Gartenverkauf.] Der Unterzeichnete verkauft sein besitzendes Wohnhaus, nebst dabei befindlichem Wurzgarten, sodann die besonder stehende Scheuer mit gleichfalls dabei liegendem Garten; beim Haus ist auch ein Schweinestall. Täglich können diese Gegenstände besichtigt und ein Kauf mit ihm abgeschlossen.

Den 4. Octbr. 1840.

Michael Teufel,
Schuhmacher.

Calw. Gegen 2fache Sicherheit, der größere Theil in Gütern, liegen hier auf verschiedenen Plätzen mehrere Tausend Gulden zu 4 1/2 Procent zum Ausleihen parat.

Den 30. Septbr. 1840.

Decopist Koller.

Wittlensweiler, Oberamts Freudenstadt. [Wirtschaftsverkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine Schilde Gerechtigkeits, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus



zum Hirsch sammt Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen, bestehend in 3 Viertel 15 Ruthen Garten, ungefähr 28 1/2 Morgen Wiesen und Aecker in der besten Lage und 12 1/4 Morgen Waldung.

Der Verkauf selbst findet

am Dienstag den 20. October d. J.

Nachmittags 1 Uhr

in seinem Hause zum Hirsch statt, auch kann vorläufig mit dem Unterzeichneten ein Kauf abgeschlossen werden. Wozu die verehrlichen Liebhaber hiemit höflich eingeladen werden.

Den 3. October 1840.

Hirschwirth Kempf.

Oberschwandorf, Oberamts Magold. [FahrnißAuktion.] Aus der Verlassenschaft des weiland Bartholomäus Zeitter, Schmidts dahier, sind die Pfleger seiner hinterlassenen Kinder Willens, folgende Fahrniß zu verkaufen, als:

- 1) Heu und Dehnd ungefähr 60 Centner.
- 2) Stroh ungefähr 60 Bund.
- 3) Dinkel 8 Scheffel.
- 4) Haber 2 Scheffel.
- 5) Etwas Gerste.
- 6) Zwei Kühe.
- 7) Zwei Schwein.
- 8) Flügelwaaren.

Der Kaufstag ist auf den 20. d. Mts.

bestimmt worden wo der Verkauf Morgens seinen Anfang nimmt.

Den 5. October 1840.

Auf Verlangen der Pfleger,
Zeitter.

Freudenstadt. [Bekanntmachung.] Unterzeichnete haben ein Eisenwerk in Glottthal errichtet, welches wirklich seinen BetriebsAnfang nimmt, und machen daher öffentlich bekannt, jede Gattung altes Eisen um die bekannten Preise, wie es auf benachbarten Werken bezahlt wird, anzunehmen.

Schubert u. Comp.

Pfalzgrafenweiler. [Empfehlung.] Um mit dem Reste meines Tuchlagers schnell zu räumen, habe ich mich entschlossen, solches zu bedeutend herabgesetzten Preisen abzugeben, und lade daher ein verehrtes Publikum zu gest. Zuspruch höflich ein, indem ich dabei bemerke: daß solches hinsichtlich der Farben, noch eine schöne Auswahl darbietet. —

Zugleich empfehle ich meine Niederlage von Endschuhen und Strohhöden aus dem Blinden Asyl in Gmünd deren solide Arbeit nichts zu wünschen übrig läßt zu geneigter Abnahme. —

Den 25. Septbr. 1840.

Kaufmann Mann.

Magold. Am letzten Sonntag ist von Möhlingen nach Magold ein gefarbttes seidenes Halstuch verloren gegangen, der redliche Finder wolle es gegen ein Trinkgeld bei Ausgeber dieses Blattes abgeben.

Den 12. October 1840.

Der Unterzeichnete Louis Bacher erlaubt sich hieunterstehenden Artikel, welchen Ziegler Kleindienst zur Veröffentlichung brachte, hier mitzutheilen, und worauf der nachfolgende Artikel Bezug hat.

Bekanntmachung.

Hier wird bekannt gemacht, daß man bei dem Ziegler auf dem Chauffeehaus in Egenhausen Kalk, Ziegel, Backenstein und Klucker haben kann, das Malter Kalk zu 24, das Hundert Ziegel vor 1 fl. 12 kr., das Hundert Klucker und Backenstein zu 1 fl. 8 kr., und der Abnehmer bittet um vollkommene Abnehmung.

Mit schönster Begrüßung

Ziegler Kleindienst,
in Egenhausen.

Wer von dieser Waare will, der wird gebeten, Sie in Balde abzuholen, denn es ist nicht mehr viel vorhanden.

Louis Bacher,
Ziegler in Pfalzgrafenweiler.

Wöchentliche Fruchtpreise.

In Magold,

den 10. October 1840.

Dinkel neuer 1 Schfl. 6 fl. — kr. 5 fl. 35 kr. 5 fl. 12 kr.
Verkauft wurden . . . 78 Schfl. 0 Eri.

Haber 1 — 3 fl. 40 kr. 3 fl. 34 kr. 3 fl. 30 kr.
Verkauft wurden . . . 14 Schfl. 0 Eri.
Gersten 1 — 6 fl. 24 kr. — fl. — kr. — fl. — kr.
Verkauft wurden . . . 0 Schfl. 4 Eri.

Fleisch = Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	0 fr.
Rindfleisch —	6 fr.
Lammfleisch —	5 fr.
Kalbfleisch —	6 fr.
Schweinefleisch — unabgezogenes	9 fr.
do. — abgezogenes	8 fr.

Brod = Taxe.

Kernenbrod 8 Pfund	20 fr.
1 Kreuzerweck schwer	8 Loth.

Dornstetter betreffend.

Es wurde kürzlich in diesen Blättern des berühmten Theologen und ehemaligen Kanzlers der Universität, Beurlin — eines Dornstetters — rühmlichst gedacht. Dornstetter hatte aber noch mehrere berühmte Theologen. Nur wenig von ihnen:

Martin Plantsch wurde geboren in Dornstetten, etwa im Jahr 1459. Er inscribirte zu Tübingen im Jahr 1477, wurde im Jahr 1483 Magister, und 1489 finden wir ihn als Rektor zu Tübingen, 1494 wurde er Doctor der Theologie und bald nachher Pfarrer an der Stiftskirche. Im Jahr 1505 schrieb er bei Gelegenheit der Verbannung einer Here in Tübingen ein Buch über die Zauberei, das 1507 in Pforzheim gedruckt wurde, jetzt aber ganz unbekannt ist. Als es im Jahr 1514, da der Bauernaufbruch in Württemberg ausbrach, auch in Tübingen in einigen Köpfen spuckte, so war es hauptsächlich Dr. Martin Plantsch, der durch seine Ermahnungen sie zur Ruhe brachte. Ueberhaupt muß sich dieser Mann ein vorzügliches Ansehen erworben haben, denn 1523 erschien er mit dem constanzischen Vicar Dr. Johann Faber, als Gehülfe auf dem Religions-Gespräch zu Zürich, wo freilich keine glänzende Ehre zu erwerben war. Der Reformation war er nicht hold; er ereiferte sich in Zürich sehr, daß es eine freventliche Sache sey, die Kirchensatzungen und die Anrufung der Heiligen zu verwerfen. Freilich muß er auch damals schon ein Mann von etwa 64 Jahren gewesen seyn, der in seinem Alter keine neue Theologie mehr studiren mochte. Auf seiner Rückreise von Zürich kam er in Constanz in eine große Verlegenheit. „Der gewöhnliche

Prediger daselbst Dr. Wanner, ein der Reformation bereits sehr geneigter, und bei dem großen Haufen beliebter Mann, war eben abwesend und Plantsch, ein geschätzter Kanzelredner wollte an seiner Stelle die Predigt versehen und unter Anderem vortragen, daß man die Schriften der Väter den Evangelien und übrigen Büchern der heil. Schrift gleich zu halten habe. Wanner, der noch den Abend vorher nach Haus gekommen war, gieng in die Kirche, um den berühmten Doctor von Tübingen zu hören; als nun dieser aber verweilte, bestieg er selbst seine Kanzel und mußte Plantsch mit Schimpf aus der Kirche und aus der Stadt gehen.“ Dieser tapfere Theolog starb noch zu rechter Zeit, den 18. Juli 1533, nachdem er 37 Jahre lang der Kirche in Tübingen als Pfarrer vorgestanden war, und ein Alter von ungefähr 74 Jahren erreicht hatte. In seinem Testament hatte er dem Kloster Bebenhausen 200 Goldgulden vermacht. Für die Universität wirkte er auch nach seinem Tode noch sehr wohlthätig, indem er das Martianer Stipendium stiftete, in welchem ungefähr 24 Studenten ihre Unterhaltung fanden.

Ein weiterer berühmter Theolog Johann David Frisch wurde am 8. Mai 1675 in Dornstetten geboren, und zwar unter freiem Himmel, während der großen Feuersbrunst, die an jenem Tage die ganze Stadt sammt den Kirchen und öffentlichen Häusern ganz in die Asche gelegt. Frisch war im Jahr 1714 Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart, später wurde er Stiftsprediger daselbst, zugleich ConsistorialRath, General-Superintendent und Abt zu Adelberg.

Auch ein M. Johann Hiller von Dornstetten*) war 1488 Rector der Universität zu Tübingen

*) Zeiggenosse und Freund des Dr. M. Plantsch.

M i s c e l l e.

Ein verdienter Offizier hatte das Unglück, im Gedränge bei einem herannahenden Ungewitter den König von **, der sich damals des Bades wegen in *** aufhielt, auf den Fuß zu treten. „Flegel!“ murmelte der Monarch zwischen den Zähnen. — „Ich bedauere sehr, Ew. Majestät aus unvorsichtiger Eile unangenehm berührt zu haben; doch haben Allerhöchstdieselben gar nicht Unrecht, wenn

Sie mich einen Flegel nennen, da ich mich rühmen kann, einer von den Flegeln zu seyn, welche bei Leipzig für Ew. Majestät gedroschen haben.“ — Dieß war die unerschrockene Antwort des braven Mannes, welche ihm ein paar Tage darauf einen Orden einbrachte.

V e r s c h i e d e n e s.

Brakenheim den 7. Oct. In unserer Nachbarschaft erblickt man gegenwärtig ein schauerliches Bild von Verwüstung durch Feuer. In dem Dorfe Stetten am Heuchelberg brach vergangene Nacht um halb 10 Uhr, ganz in der Nähe des Schulgebäudes Feuer aus und verzehrte auf dessen südlicher und westlicher Seite etliche und zwanzig Gebäude, ehe man des Feuers Meister wurde. Die Gebäude, unter welchen 14 Scheunen gewesen seyn sollen, waren sehr eng zusammengebaut. Nur mit großer Mühe wurde das neue Schulgebäude, welches schon angefangen hatte zu brennen, noch gerettet. So viel bekannt ist, hat kein Mensch dabei das Leben verloren.

Zeil den 6. Oct. Am 3 d., Vormittags 8 Uhr brannte in Eschach, K. F. Bezirksamts Zeil, ein Wohnhaus sammt Scheune nieder. Das Feuer griff so schnell um sich, daß der Eigenthümer nicht einmal sein Vieh im Stall retten konnte. Es verbrannten ihm 19 Stücke Hornvieh und ein Schwein.

† Die Probefahrt auf der neuen vollendeten Eisenbahn von München nach Augsburg ist glücklich abgelaufen; sie dauerte $1\frac{3}{4}$ Stunden, in Zukunft aber nur 48 Minuten. Der feierliche Empfang in Augsburg unterblieb, weil die beiden Städte über die Preise und die Zeiten der Abfahrt nicht einig werden konnten. — An der Eisenbahn von Darmstadt nach Mannheim wird fleißig gearbeitet.

R ä t h s e l.

Das siebente Gebot: Du sollst nicht stehlen,
 Paßt nicht auf meinen Dieb;
 Ich habe den, und möcht' es gern verhehlen,
 Recht innig lieb.
 Was er mir stiehlt, was wir einander stehlen,
 Das könnten Küsse seyn;
 Daß sie es nicht sind, dient uns nur zu quälen,
 Nun rathet fein! —
 Es läßt sich mit den Händen nicht befassen
 Und ist ein heimlich Glück;
 Doch wer es kennt, der kann's auch sehen
 lassen
 Im Augenblick.